

eingesehen und Einsprüche schriftlich eingereicht werden können. Ueber den Verlauf des Termins ist eine amtliche Verhandlung aufzunehmen und nebst den Unterlagen und einer Begutachtung etwa erhobener Einwendungen bei Ueberreichung der Regulierungspläne der Revisionsbehörde vorzulegen.³²⁾ Die Verhandlung hat den Zweck, Bedenken festzustellen, welche nach der besonderen praktischen Kenntniß der mit den Verhältnissen der fraglichen Stromstrecke durch langjährigen Aufenthalt besonders vertrauten Personen den geplanten Maßnahmen gegenüber obwalten und weiter die Art und den Umfang etwaiger Entschädigungsansprüche klar zu legen.

Einen Anspruch auf Berücksichtigung der geltend gemachten Einwendungen besitzen die Gehörten nicht, wegen Einziehung und Beeinträchtigung ihrer Privatrechte steht ihnen lediglich ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Ersatzanspruch zu.³³⁾

Eine Verpflichtung des Staates, für die Regulierung der nicht öffentlichen Flüsse einzutreten, besteht für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht. Der Staat kann sich indessen der Aufgabe nicht entziehen, den Schäden der Landwirtschaft durch die mangelhafte Pflege und den verwilderten Zustand der Privatflüsse da entgegenzutreten, wo die noch nicht schiffbaren Flüsse nach ihrer räumlichen Ausdehnung und Gewalt für ihre Korrektur Maßnahmen erfordern, deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Anlieger weit übersteigen oder wo an sich unbedeutende Wasserläufe in Folge besonderer Verhältnisse ebenso verheerend wirken, wie sie schwer in Schranken zu halten sind, wie dies beispielsweise bei den schlesischen Bergflüssen der Fall ist. (Vergl. die Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Flußregulirungen im Interesse der Landeskultur, vom 26. November 1882, Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Per. 1882/83 Bd. 1 S. 93.) Ein Vorgehen nach dieser Richtung hin bedingt bei dem Mangel allgemeiner diesbezüglicher Rechtsvorschriften immer den Erlass eines Spezialgesetzes oder die Einstellung entsprechender Aufwendungen in den Etat.

V. Die Deichbauten.

1. Ältere Verordnungen und Gesetze.

Dieselbe Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, welche dem Deutschen Orden das Schwert in die Rechte gab, um sich seiner Feinde zu erwehren, Land und Leute zu schützen und seine Herrschaft weiter auszudehnen, zwang dem Weichselkolonisten den Spaten in die Hand zur Sicherung von Haus und Hof, zur Erhaltung des dem Strome abgerungenen Grundbesitzes und zur Gewinnung neuer Besiedelungs- und Bewirtschaftungsflächen.

Der Deutsche Orden wußte die hohe Bedeutung der Deichbauten für das Weichselgebiet voll zu würdigen und diese dadurch zu fördern, daß er bei dem

³²⁾ Vergl. die Ausführungs-Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1883 (M. Bl. f. d. i. V. S. 237).

³³⁾ Vergl. auch Mahraun, „Das Strombauverwaltungs-gesetz“.

Deichbau und der Vertheilung der Deichlasten von dem deutschrechtlichen Grundsatz der allgemeinen Deichpflicht ausging, nach welchem jedes kulturfähige und durch die Eindeichung geschützte Grundstück zur Unterhaltung der schützenden Deiche und ihrer Nebenanlagen gehalten war, ohne Rücksicht auf die Person seines Besitzers und die rechtliche Natur der demselben über dies Grundstück zustehenden Verfügungsbefugniß.

Zahlreiche, einzelnen Ortschaften und Grundbesitzern ertheilte Privilegien enthalten auch Bestimmungen hinsichtlich der Deichlasten, zumeist jedoch nur in den Fällen, in welchen eine Abweichung von der allgemeinen Deichpflicht zu Gunsten des Beliehenen festgesetzt werden sollte. Auch die Gestaltung und Verwaltung der einzelnen Deicheinrichtungen wurde von den Beamten des Ordens überwacht und beeinflusst. Beispielsweise ist das demnächst von Sigismund III. von Polen unter dem 11. August 1593 bestätigte Statut über die Dammverfassung des Gr. Marienburger Werders, welches 1461 von den Deichgeschworenen aufgesetzt wurde, von dem Ordensvogt zu Leske genehmigt.

Im Uebrigen entwickelte sich das Deichwesen unter der Ordensregierung in sehr verschiedener Weise, theilweise nahm sich erstere der Deichbauten selbst an, theilweise trafen die größeren Städte für die Bedeichung ihres den Stromangriffen ausgesetzten Gebietes selbständig Fürsorge, theilweise vereinigten sich Ortschaften des platten Landes zu Sammtgemeinden, einzelne Grundbesitzer zu Deichsozietäten behufs gemeinschaftlicher und einheitlicher Sicherung ihrer Ländereien.

Innerhalb der eingedeichten Bezirke stellte sich das Bedürfniß heraus, auch zur Abführung des Binnenwassers bestimmte Anstalten zu schaffen und zu unterhalten. Der Orden ließ nach dieser Richtung hin den Interessenten freieren Spielraum und es bildeten sich zumeist im Anschluß an die vorhandenen Deicheinrichtungen Schlickanstalten, für deren Erhaltung Schlicksozietäten Sorge trugen.

Dieser Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse entsprechend, entstand für die Bezirke der Deich- und Schlicksozietäten ein eigenartiges, auf Privilegien, Gewohnheiten und geschriebenen Bestimmungen beruhendes Recht, welches in einzelnen Fällen zusammengestellt wurde und die landesherrliche Bestätigung erhielt. So war es der Fall mit der sogenannten Landtafel des großen Danziger Werders, welche 1526 Namens des Polnischen Königs bestätigt wurde. Da, wo die Deichsozietät mit den kommunalen Verbänden zusammenfiel, fanden die auf das Deichrecht bezüglichen Vorschriften in die Ordnungen der letzteren Aufnahme. Die Dorfsordnung des Ellerwaldes, welche am 3. Mai 1623 von dem Rath zu Elbing erlassen und im Jahre 1754 revidirt ist, bezeichnet es in Kapitel 2 Artikel III als das Amt der Schulzen und Rathleute, „auf die allgemeine Wirthschaft des Dorffs, als Thämme, Ufer, Häupter, Mühlen, Schleusen, Graben, Brücken, Trifften und was dem anhängig“ fleißige Aufsicht zu haben und alles im richtigen und fertigen Stande zu erhalten. Kapitel 5 enthält unter der Ueberschrift „Von Mühlen, Schleusen, Graben und Thämmen“ die besonderen Vorschriften über die abzuhaltenden Schauen und die im Anschluß an dieselben zu treffenden Maßnahmen. Den Anhang zu dieser Ordnung bildet

die „Revidirte Thamm- und Eißwach-Ordinance vom Jahre 1743“ (abgedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen Band II Seite 42 flgde.). In einzelnen Dammsfozietäten trugen die Statuten die Form von Verträgen, in noch anderen, wie der Schweker, Graudenzer und Mewer Niederung, waren bis in die neueste Zeit geschriebene Ordnungen nicht vorhanden.

Eine allgemeine Strom-, Deich- und Uferordnung fehlte bis zum Erlaß des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 für das Weichselgebiet; die „erneuerte und verbesserte Dammordnung zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung“ vom 30. März 1755³⁴⁾ hatte nur für einen kleinen Theil der Weichselniederungen Geltung.³⁵⁾ Dieselbe geht davon aus, daß das Geld zum Dammbau aus der Königlichen Kasse hergegeben und daß, so lange dieser Zustand dauert, auch die gesammte Verwaltung seitens der Königlichen Beamten geführt wird. Die Bestellung des Dammmeisters und des Bauschreibers ist Sache des Staates, ersterer erwählt die Aelterleute, die ebenso wie die Dorfschulzen zu den Schauen zu erscheinen haben. Der einen Schau wohnt der Ober-Deichinspektor bei, bei städtischen Dämmen ist der Magistrat zuzuziehen. Die technische Leitung führt der Ober-Deichinspektor; einmal im Jahre hat der Departementsrath den Damm zu bereisen und kleine Mängel alsbald selbst abzustellen; alle wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung des jährlichen Arbeitsplanes sind Sache der Krieges- und Domänen-Kammer.

Die Leistung des Staates beschränkte sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Holz und Faschinen und die Bestreitung der Verwaltungs- und der technischen Kosten. Die Erde mußte von den anliegenden Interessenten hergegeben, von ihnen auch die nöthigen Sand- und Spanndienste geleistet werden. Letztere waren Gemeindsache. Bei gänzlichem Einsturz sollte auch die Erde bezahlt werden und die gesammte Niederung für die Anfuhr eintreten.

In Kapitel III war das Verfahren bei Eisgang und Hochwasser geregelt, in Kapitel IV vorgeschrieben, was bei Deichbrüchen und Einstürzen zu veranlassen sei. In Kapitel V waren die Bestimmungen über die Weidenkultur im Außendeich enthalten, während nach Kapitel VI eine zur Unterhaltung des Dammes dienende Pfahlkasse durch regelmäßige Beiträge der Interessenten gebildet werden sollte. Aus dem Bestande dieser Kasse sollte dem Dammmeister ein Theil des Gehalts gewährt, auch bei bestimmten Veranlassungen Diäten an die Aelterleute gezahlt werden. Kapitel VII enthielt die Vorschriften über die „Wasserlosungen oder Hauptabzugsgräben“.

2. Deichgesetz vom 28. Januar 1848.

Die Grundlage für das neuere preußische Deichrecht bildet das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54). In demselben wird unterschieden zwischen den Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören und

³⁴⁾ Abgedruckt bei Hake: Sammlung Preussischer Gesetze B. I Abth. II S. 431.

³⁵⁾ Vgl. Leman a. a. O. Th. II S. 63.